

Teil B - Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
1.1. WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
1.2. Nicht zulässig ist die Errichtung von Tankstellen innerhalb des Geltungsbereiches
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
2.1. Die maximal zulässige Traufhöhe (§ 18 BauNVO) beträgt 0,50 m gemessen von der Oberkante des Geländes bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
2.2. Die Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO) beträgt 0,4. Eine Überschreitung der GRZ ist nicht zulässig.
2.3. Die maximal zulässige Geschosshöhenzahl (§ 20 BauNVO) beträgt 0,8.
2.4. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt mindestens 1 und maximal 2.
3. Bauweise, überbaubarer Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)
3.1. Die Bauweise (§ 22 BauNVO) wird als offene Bauweise festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3.2. Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) sind durch Baugrenzen bestimmt. Baugrenzen sind Baugrenzen gemäß ThürVO § 6 (7) überschritten werden, jedoch maximal um 1,50 m. Diese Baufälle sind: Gesimse, Dachvorsprünge, Blümenterrassen, Hausangangsbrücken und deren Überschläge und Vorbauten, wie Erker und Balkone. Die Baugrenzen gelten auch für unterschiedliche bauliche Anlagen und Gebäude. Die Baugrenzen zwischen Straße und Baugrenze ist von jeglicher Bebauung, außer den Zufahrten, befreit. Geländehöhe und Einfriedungen.
4. Nebenanlagen
4.1. Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO werden in die GRZ eingerechnet und sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Unzulässig sind Nebenanlagen auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
5. Stellplätze und Garagen
5.1. Stellplätze und Garagen werden in die GRZ mit eingerechnet. Pro Einfamilienhaus sind zwei Stellplätze nachzuweisen.
6. Geltungsbereich
6.1. Geltungsbereich Nr. 1:
Flur 5: 2021, 2030/2, 204, 208, 2191, 2201, 221/2, 221/3, 628/20/5, 628/20/6 teilweise 2181
6.2. Geltungsbereich Nr. 2:
Gemarkung Wiehe
Flur 12: 227/10 teilweise betroffen: Flur 4: 219/51, 225/54, Flur 12: 37/1
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 2 BauGB) sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 (1a) BauGB)
7.1. Zum Ausgleich des Eingriffes sind in beiden Geltungsbereichen Gehölzplantagen vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Bedarf zu ersetzen. Es sind ausschließlich die in den Gehölzlisten angegebenen Arten in den entsprechenden Qualitäten zu verwenden. Die Anpflanzungen haben einen Pflanzabstand von 2 m zu den angrenzenden Flächen. Die Bepflanzung der Flächen in der Flur 5 (teilweise Flurstücke 2191, 2201, 221/1) des Geltungsbereiches 1 und der Flächen in der Flur 12 (Flurstück 327/10, teilweise 37/1) sowie in der Flur 4 (teilweise Flurstücke 219/51 und 225/54) sowie Auferlegungen für die dort auszuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden den zu erwartenden Eingriffen für privaten und öffentlichen Grundstücken im Flächenverhältnis 1:0,9 zugeordnet. Als Korrekturen für den Eingriff durch öffentliche Erschließung ist eine Fläche von 38 m² und für den Eingriff durch große Baumkronen eine Fläche von 10 m² festzusetzen. Die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe werden nach § 18 (1) 1 BauGB auf die Eigentümer der Flächen umgelegt. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auf diesen Flächen unzulässig.
7.2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind für Wege, Zufahrten und Stellplätze ausschließlich wasserundurchlässige Materialien zu verwenden. Darüber hinaus sind Bodenverfestigungen unzulässig.
7.3. Der Einbau standortfremden Bodens ist unzulässig.
7.4. Aufschüttungen und Bodenabtragungen im Wurzelbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind unzulässig. Bodenaufbau ist in niedrigen Mäx (max. 1,3 m) zu lagern.
7.5. Legung und Wiederbau von Bodenaufbau hat nach Ober- und Unterboden zu erfolgen.
7.6. Der außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 19023 und RAL 4 zu erhalten.
7.7. Die nicht für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO vorgesehenen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind extensiv zu nutzen und dürfen nur der Eigenversorgung mit Obst, Gemüse und Blumen zur Erhaltung dienen. Für Vegetationsflächen sind ausschließlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzmaterial zu verwenden. Ein hoher Anteil an Bäumen und Sträuchern ist dabei anzustreben. Die Anweisung von Pflanzmaterial ist unzulässig.
8. Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 2 BauGB)
8.1. Pro Grundstück ist ein Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.
8.2. Für die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen nach § 9 (1) 2 BauGB sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölzarten entsprechend der in den Gehölzlisten und im Pflanzschema (vgl. GCP und Begründung zum Bebauungsplan) angegebenen Qualitäten zu verwenden.
8.3. Artenlisten für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Geltungsbereich Nr. 1:
Gehölzplantagen (Baumhecke) an der Umgehungsstraße
Bäume:
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cerasus avium Vogel-Kirsche
Malus sylvestris Kultur-Äpfel
Prunus prunella Kultur-Beeren
Sträucher:
Cornus sanguinea Roter Hartweige
Corylus avellana Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Eucalyptus europaea Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus cathartica Purpur-Koelzodon
Rosa canina Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Weibuller Schneeball
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
Gestaltungsmaßnahmen
Bäume:
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Sorbus aucuparia Elsbeere
Ersatz für Gehölzverluste
Bäume:
Cerasus avium Vogel-Kirsche
Juglans regia Walnuss
Malus domestica Kultur-Äpfel
Prunus domestica Pflaume
Prunus communis Kultur-Beere
Geltungsbereich Nr. 2:
Bäume:
Cerasus avium Vogel-Kirsche
Juglans regia Walnuss
Malus domestica Kultur-Äpfel
Prunus domestica Pflaume
Prunus communis Kultur-Beere
8.4. Die Gehölze für Anpflanzungen müssen mindestens folgende Qualitäten aufweisen:
Bäume im Geltungsbereich Nr. 1: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 2x verpflanzt, ohne Ballen
Bäume im Geltungsbereich Nr. 2: Hochstamm, Stammumfang 6-10 cm, 2x verpflanzt, ohne Ballen
Sträucher: Größe 60-100 cm, 2x verpflanzt, ohne Ballen
8.5. Die nach § 9 (1) 2 BauGB festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und erforderlichenfalls durch Arten der Gehölzlisten zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen ausreichend bemessen sein (mindestens Kronenschirmhöhe).
8.6. Der Abstand der Gehölzplantagen von den Baugrenzen muß mindestens 2 m betragen.
9. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
9.1. Die private Grünfläche ist als extensiv bewirtschaftetes Grünland anzulegen. Die Fläche ist zweimal pro 01 bis zum 31.03.02 zu mähen und das Mahlgut zu beseitigen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Nicht zulässig ist die Errichtung kaltschauer und Nebenanlagen.
10. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
10.1. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich unter befestigten Flächen zu verlegen. Die Abstände zu bestehenden und zu pflanzenden Bäumen müssen mindestens 2,00 m betragen. Bei der Untermauerung ist die Unterschreitung dieses Abstandes nur bei im Grünordnungsplan enthaltenen Schutzmaßnahmen gestattet.
10.2. Die Oberflächenentwässerung von versiegelten Flächen hat in die angrenzenden Vegetationsflächen erfolgen.
B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
1. Gestalterische Anforderungen an die Gebäude und Grundstücke (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (1) ThürBO)
1.1. Die Gebäude können giebelständig und traufständig zur Erschließungsseite angeordnet werden.
1.2. Die Dachneigung wird zwischen 38° und 48° festgesetzt. Zulässige Dachformen sind Satteldach und Pultdach. In Außenwänden können Flachdächer für Garagen und Nebenanlagen als Grundschicht zugelassen werden.
1.3. Unzulässig sind Kunststoffverkleidungen der Fassade. Ausgenommen sind Zwischenschichten aus Kunststoff.
1.4. Einfriedungen sind in Form von Hecken aus Laubgehölzen gemäß Gehölzliste anzuführen.
1.5. Zufahrten sind im Vogartenbereich zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
1.6. Eine Verriegelung der nicht für Nebenanlagen vorgesehenen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht zulässig.
* Am 19.02.01 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Fragen öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

C Sonstige Hinweise

- 1. Bei den nachschuttschicht relevanten Bodenfunden sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen. Die aus der Umgebung des Plangebietes zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Fundstellen betonen sich, muß der Nutzungsplan zur Erschließung der Fläche ca. 3 Wochen vorher das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Amalienstr. 6, 99423 Weimar, gemeldet werden (§ 14 Thür. Denkmalschutzgesetz).
2. Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermerkmale, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie, Carl-August-Allee 6-10, 99423 Weimar, ca. 3 Wochen vorher anzugeben.
3. Die Errichtung von Zufahrten ist zustimmungspflichtig. Hierbei ist ein Antrag mit Lageplan (1:1.000) und eingetragenen Parametern einzureichen. Für die Verlegung von Versorgungsleitungen sind vom jeweiligen Versorgungsunternehmen entsprechende Anträge vorzulegen.
4. Grundrisspläne und Grund- und Bornbeurteile bei Erdarbeiten nicht ausstellen. Im event. erforderliche Sondierungsarbeiten durchführen zu lassen, sollte rechtzeitig vor Baubeginn ein schriftlicher Antrag an eine im Bereich Thüringen zugelassene Raumfirma erstellt werden, einschließlich Zustimmung von einer Flur- bzw. Katasterkarte mit Einzeichnung der zu räumenden Fläche(n).
5. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten. Die Abwasserbeseitigungspflicht besitzt die Stadt Wiehe. Die anfallenden Abwässer sind über das Netz der Kläranlage in Wiehe zu zuführen. Es sind darüber hinaus die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung des Niederschlagswassers" zu beachten. Eine Verriegelung von Fallrohren ist durch diagonale Bauweise möglichst gering zu halten. Sind erhöhte Niederschlagsabflüsse zu erwarten, so ist die Drosselabgabe der erforderlichen Regenrückhalteanlagen auf den Grundstücksflächen vor der Maßnahmen bestanz zu begrenzen. Es sind Drosselabgaben von max. 10% x na zulässig. Breitenfähige Niederschlagsentwässerungen sind dem punktförmigen oder streifenförmigen Abfluss vorzuziehen. Entwässerungseinrichtungen sind möglichst naturnah zu gestalten und Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nach einschlägigen Richtlinien (z.B. ATV A 128 und A 150) zu dimensionieren zu errichten und zu betreiben. Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß diese Stoffe nicht austreten und Grund- und Oberflächenwasser gefährden können. Sie sind gemäß § 54 (7) ThürVO bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzugeben.
6. Zur Wärmeversorgung können Heizöl, Elektroenergie und Festbrennstoffe sowie Stadtgas zum Einsatz kommen. Solaranlagen zur Energieversorgung sind zulässig.
7. Anfallende Abfälle (z.B. Bauschutt, Baustoffe, Abfälle) sind gem. § 13 (1) KrW/Abf in Verbindung mit § 2 (1) ThürAG zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Grundstücke sind zur Entsorgung von Hausmüll an öffentliche Abfallabfuhrung des Kyffhäuserkreises anzuschließen (gem. § 10 KrW/Abf) und das Kyffhäuserkreises vom 03.12.1997. Die Entsorgung von Bauschutt muß gemäß Nachweisform vom 10.06.1996 - GDB T Nr. 47 erfolgen. Für die ausgewiesene Fläche ist derzeit kein Altlastenbericht bekannt. Sollten dennoch bei der Bauaufführung Verdachtsmomente einer Altlastenvermutung vorliegen, ist dies unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt, Dezernat Altlastenwirtschaft/Altlasten in Biederhäusern, Am Petersensnachstr. 3, zu melden.
8. Die Verlegung von Telekommunikationsanlagen ist im Planbereich erforderlich. Beginn der Baumaßnahme ist der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Burk, BfN 43, Am der Burg 1, 99074 Mühlhausen, anzureichen.
9. Zur Trinkwasserversorgung ist vor Baubeginn zwischen Erschließungsgeber und dem Wasserversorger eine Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Kosten für die Errichtung einschließlich evtl. erforderlicher Erweiterungen im bestehenden Leitungssystem gehen zu Lasten des Erschließungsgebers.
10. Die Anbindung des Weges "Am Rößbach" an die Rößbacher Straße (L 217) ist mit dem Straßenbauamt Mühlhausen abzustimmen. Vor Beginn der Straßenbauarbeiten hat der Unternehmer gemäß § 46 (8) StVO Antrag auf Anordnung zu stellen. Die Einrichtungsarbeiten für die Anlage von Erleuchtungsstellen (§ 46 StVO) sind zu beachten. Zur Abstimmung der Verkehrsregelung mit dem Straßenbauamt und der Polizei ist ein Weg-Plan anzufertigen. Eine Beseitigung mit VZ 2005/20 ist nicht zulässig.

D Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Thüringische Bauordnung (ThürBO) - vom 03.08.1994
- Planzeichenverordnung 1960 (PlanZV) - vom 18.12.1960 (BGBl. I S. 58)
- Bundesdenkmalengesetz (BauDG) - i.d.F. vom 21.09.1987 (BGBl. I S. 286)
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatSchG) - vom 29.04.1998 (GVBl. S. 298 ff)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BauDG) - vom 17.03.1986 (BGBl. I S. 502)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) - vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2703), zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I S. 332)
- Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThürAbfAG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.08.1999 (GVBl. Nr. 12 S. 389)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1990 (BGBl. I S. 1699)
- Thüringer Wasserrecht (ThürWR) - vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.01.1999 (GVBl. S. 1)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) - vom 17.12.1997

E Verfahrensvermerke

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 21.06.2001 übereinstimmen.

In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden die Bezeichnungen gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.

Der Stadtrat hat am 13.12.1999 gemäß § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 19.06.00 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Fragen öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.06.00 bis 19.07.00 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt; Ort und Dauer der Auslegung wurde am 18.10.00 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Stadtrat der Stadt Wiehe hat am 28.02.02 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung BESCHLOSSEN

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde:

Die Genehmigung der höheren Bauaufsichtsbehörde vom 26.03.2002 ist am 26.03.2002 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH

Am 19.02.01 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Fragen öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Der Stadtrat der Stadt Wiehe hat am 28.02.02 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung BESCHLOSSEN

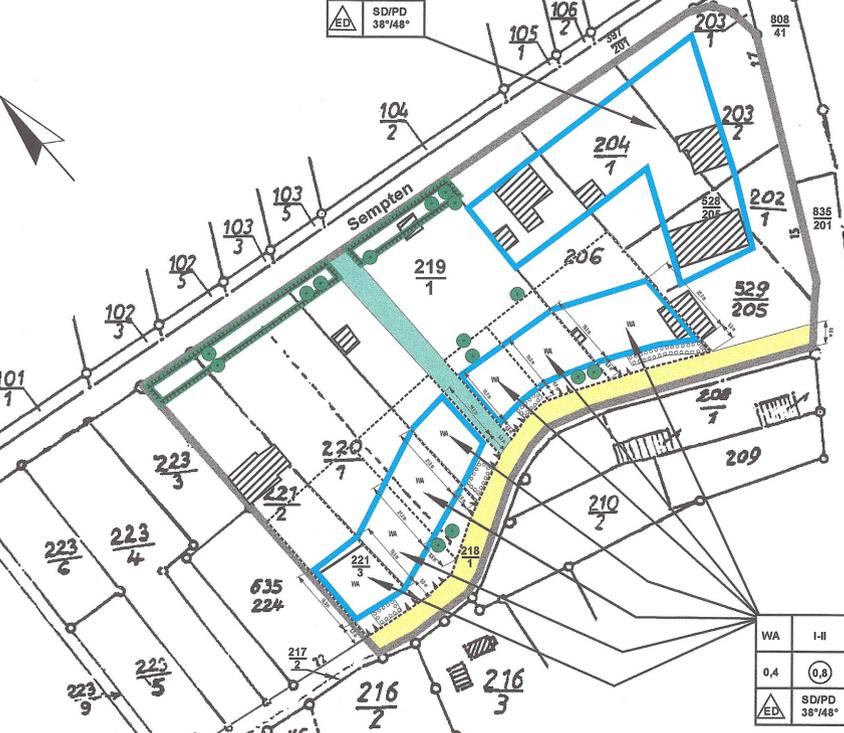
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde:

Die Genehmigung der höheren Bauaufsichtsbehörde vom 26.03.2002 ist am 26.03.2002 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

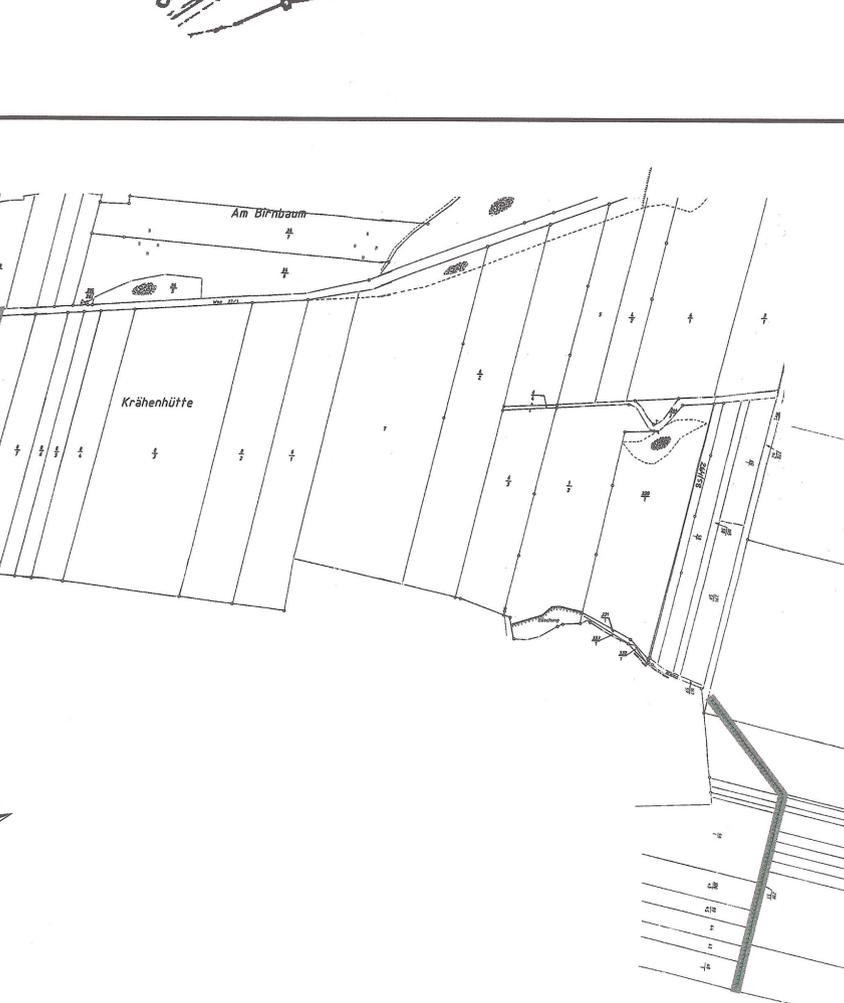
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH

Nutzungsschema/Nutzungsschablone

Table with 2 columns: Baugeteil, Grundflächenzahl, Bauweise, Dachform/Dachneigung



Geltungsbereich Nr. 1



Geltungsbereich Nr. 2

LEGENDE

TEIL A - Zeichnerische Festsetzungen

Planzeichen

(Planzeichenverordnung PlanZV 90 vom 18.12.1990)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
0,8 Geschosshöhenzahl (§§ 16, 20 BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO)
I-II Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
2. Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)
3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Flächen, die außerhalb der Baugrenzen liegen. Hierzu gehören Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.)
4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen (Mischverkehrsfläche)
Grundstückszufahrt (private Verkehrsfläche)
5. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
private Grünflächen
6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich (§ 9 (1) 20 und § 9 (1a) BauGB)
Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen nach § 9 (1a) BauGB
8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
9. Örtliche Bauvorschriften (§§ 9 (4) BauGB, verb. m. § 83 (1) ThürBO)
SD Satteldach
PD Pultdach
38° zulässige Dachneigung
10. Hinweise zur Planzeichnung
bestehende Gebäude
geplante Grundstücksgrenze

Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621-20-065081... WA - Am Rößbach... Weimar, den 26. März 2002

Stadt Wiehe Kyffhäuser-Kreis

Bebauungsplan Nr. 5 mit integriertem Grünordnungsplan "Am Rößbach" (WA) der Stadt Wiehe

Maßstab 1 : 1.000

Architekturbüro Podschadly An der Stadtmauer 18 06571 Wiehe Tel. 034672/90838

Datum: 31.01.2002